

Schiedsvertrag mit  
San Domingo.

3687.

Der Minister-Resident von San Domingo hat durch eine Note an das Politische Departement vom 15.Juni laufenden Jahres den Abschluss eines Schiedsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der dominikanischen Republik beantragt. Der Note lag ein Entwurf bei, der aber in gegenseitigem Einverständnis in das vorgelegte Projekt ungewandelt worden ist.

Wenn nun auch die Beziehungen der Schweiz zur dominikanischen Republik keine ausgedehnten sind, so kann doch dann und wann ein Fall vorkommen, der sich zur Schlichtung durch ein Schiedsgericht



25. Juli 1913.

---

eignet; hat die Schweiz ein schiedsgerichtliches Urteil in Händen, so ist ihre Stellung gegenüber der Schwesterrepublik eine stärkere, als wenn sie sich nur auf ihr gutes Recht berufen muss. Ueber direkte Exekutionsmittel verfügt die Schweiz im einen wie im andern Fall allerdings nicht, da die dominikanischen Interessen in der Schweiz keine namhaften sein können, und sie wird, nach wie vor, in letzter Instanz eventuell auf die Mithülfe eines über Seestreitkräfte verfügenden Staates, der ihr diese Mithülfe übrigens verweigern kann, angewiesen sein. Immerhin darf gerade in solchen Fällen der Wert eines moralischen Druckes nicht unterschätzt werden. Es kann daher im Prinzip der Abschluss eines solchen Schiedsvertrages gerechtfertigt erscheinen.

Der vom Politischen Departement vorgelegte Entwurf ist im grossen und ganzen dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten nachgebildet, doch insofern einfacher, als die parlamentarische Sanktion nicht für jeden dem Schiedsgerichte vorzulegenden Fall in Aussicht genommen ist.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre festgesetzt; wird er nicht im Jahr vorher gekündigt, so bleibt er weitere 5 Jahre in Kraft und so fort, und kann jeweilen 1 Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer gekündigt werden.

Es wird b e s c h l o s s e n :

1. Der Vorsteher des Politischen Departements wird ermächtigt, mit dem dominikanischen Minister-Residenten einen Schiedsvertrag, unter Ratifikationsvorbehalt, nach dem vorgelegten Entwurfe zu unterzeichnen.

2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die beiden Originale des Schiedsvertrages (unter Beobachtung des Alternats und Nebeneinanderstellung des französischen und spanischen Textes) auszufertigen und dem Politischen Departement mit der Vollmacht zuzustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement mit den Beilagen zur weitem Vollziehung, sowie an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

---